

BGer 6B 882/2022 vom 23. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_882_2022

FR: TF 6B 882/2022 du 23 septembre 2022

IT: TF 6B 882/2022 del 23 settembre 2022

Regeste

Nichtanhandnahme (Körperverletzung, Betrug); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete am 25. November 2021 gegen unbekannte Mitarbeitende der Rechtsabteilung der SUVA, des Sozialversicherungsgerichts Basel-Stadt und der Rechtsschutzversicherung B. _____ Strafanzeige wegen Körperverletzung und Betrugs. Die Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern nahm am 22. April 2022 eine Strafuntersuchung nicht an die Hand. Auf eine von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde trat das Kantonsgericht Luzern am 17. Juni 2022 wegen unzureichender Beschwerdebegründung nicht ein. A. _____ wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

In der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür; vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) besteht eine qualifizierte Rügspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht auf die kantonale Beschwerde wegen unzureichender Begründung nicht eingetreten ist. Die Vorinstanz führt aus, die kantonale Beschwerde erfülle die formellen Anforderungen an die Beschwerdebegründung gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO nicht, da sich der Beschwerdeführer mit den staatsanwaltschaftlichen Ausführungen in der Nichtanhandnahmeverfügung nicht sachgerecht auseinandersetze. Unter Hinweis auf einzelne Vorbringen des Beschwerdeführers betont sie, er zeige nicht konkret auf, inwiefern der Inhalt der angefochtenen Verfügung falsch und die von ihm angeführten Tatbestände gegeben sein sollen (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.3 S. 3 f.). Damit befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an das Bundesgericht nicht ansatzweise. Er erläutert vielmehr erneut seine strafrechtlichen Vorwürfe und weist darauf hin, dass er bei weiterer Untätigkeit der SUVA alle rechtlichen Schritte prüfen werde und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bereits ein Verfahren in der vorliegenden Angelegenheit eingeleitet habe. Dass und weshalb der vorinstanzliche Schluss, die kantonale Beschwerde sei unzureichend begründet, und der deshalb erlassene

Nichteintretensentscheid gegen Bundesrecht verstossen soll, lässt sich der Beschwerdeeingabe nicht entnehmen. Sie genügt damit den Begründungsanforderungen im bundesgerichtlichen Verfahren gemäss Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich.

E. 4

Auf die Beschwerde ist mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist mit einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.